

Leitfaden Vergabeverfahren

Die im Zusammenhang mit Vorhaben von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben müssen tatsächlich getätigt worden sein (Artikel 56 Abs. 1 der VO (EG) 1083/2006) und im Einklang mit den gemeinschaftlichen bzw. nationalen Rechtsvorschriften stehen. Dies betrifft auch das Vergaberecht. Erfahrungen bei Prüfungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass gerade in diesem Bereich immer wieder Fehler auftreten, die auch größere Finanzkorrekturen nach sich ziehen können.

Auf die „Leitlinien der Europäischen Kommission für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ wird – auch in diesem Zusammenhang - hingewiesen. Ihnen ist zu entnehmen, dass die Europäische Kommission diesen Verstößen große Bedeutung im Zusammenhang mit einer nach Artikel 98 der VO (EG) 1083/2006 vorzunehmenden Korrektur beimisst.

Die Fondsbewirtschafter und zwischengeschalteten Stellen haben für Ihren Bereich sicherzustellen, dass die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften beachtet werden. Es wird dringend empfohlen, Beschäftigte, die Vergabeverfahren durchführen oder überprüfen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Vergaberecht besuchen zu lassen.

Sofern ein Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet ist, soll in den Zuwendungsbescheid ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden (zusätzlich zu den einschlägigen allgemeinen Nebenbestimmungen z.B. AN-Best-P).

Bereits vor der 1. Auszahlung ist zu überprüfen, ob das Vergabeverfahren ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nachfolgend gibt die Verwaltungsbehörde Sachsen für den EFRE einzelne allgemeine Hinweise zum Vergaberecht, um einen ersten Einstieg in die Thematik zu ermöglichen. Es ist unumgänglich, dass Beschäftigte in Förderbereichen, in denen Vergabeverfahren eine Rolle spielen, vertiefte Kenntnisse hierzu erwerben.

1. Auftraggeber, die Vergabevorschriften zu beachten haben:

Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften beachten. Dies kann auch für Personen des Privatrechts gelten. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist dies z.B. der Fall, wenn sie zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet werden.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbeitrag der Zuwendung mehr als 50 000 € beträgt, sind nach Nr. 3.1 ANBest-P anzuwenden:

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Einhaltung weiterer Vergabebestimmungen bleiben nach Nr. 3.2 ANBest-P unberührt.

2. Vergaberechtliche Vorschriften:

Die gemeinschaftlichen Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen (Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) sind vor allem durch folgende Vorschriften in nationales Recht umgesetzt:

a) Aufträge, deren Wert netto den Schwellenwert erreicht oder übersteigt

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

b) Aufträge unterhalb des Schwellenwerts

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- Hinweis: Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes findet die VOF keine Anwendung. Es sind aber die SÄHO und allgemeine Wettbewerbsgrundsätze zu beachten.

Die jeweils geltenden Schwellenwerte sind zu beachten. Seit 01.01.2008 gelten folgende Schwellenwerte:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich: 412.000 €
- alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 206.000 €
- Bauaufträge: 5.150.000 €

3. Vergabearten:

Es gibt verschiedene Arten von Vergabeverfahren:

a) Aufträge, deren Wert netto den Schwellenwert erreicht oder übersteigt

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren,
- Wettbewerblicher Dialog

b) Aufträge unterhalb des Schwellenwerts

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

4. Dokumentation des Vergabeverfahrens im Vergabevermerk:

Über das Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk zu fertigen. Im Vergabevermerk sind die einzelnen Stufen des Verfahrens und die Entscheidungen der Vergabestelle zu dokumentieren. Falls von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens abgewichen wird, ist dies daher im Vergabevermerk unter Angabe der Bestimmungen, die dies rechtfertigen, unbedingt zu begründen.